Rat&Tat

KLIENTENJOURNAL
SONDERAUSGABE „AUTO“

Mag. Dr. Michael Kowarik
Wirtschaftstreuhand-KG, Steuerberatungsgesellschaft

Top-Themen dieser Ausgabe:
> Elektro- und Hybridfahrzeuge > NOVA-Betrug > Sachbezug neu

Stand: Juni 2016

ZUM GELEIT

Das Auto. Vom Prestigeobjekt und Statussymbol bis zum aus den Städten zu verbannenden Störenfried, aber auch unverzichtbaren Werkzeug des Unternehmers spannt sich der weite Bogen. Irrtümer und Legenden begleiten dieses Thema wie kein anderes, und kaum zu einem anderen Betriebsmittel gibt es so viele und immer wiederkehrende Fragen.

Im Rahmen dieser Sonderausgabe wollen wir sie alle beantworten und haben versucht, die wesentlichsten Informationen übersichtlich zum Nachlesen und Nachschlagen darzustellen.

Was die Gültigkeit über längere Zeit anbelangt gilt hier im Besonderen die Erkenntnis, dass das einzig Beständige der Wandel ist!

Der Gesetzgeber ist nicht untätig und beschließt laufend Änderungen. Daher sind alle Informationen am Stand von März 2016. Über kommende Änderungen berichten wir laufend in den Standardausgaben unseres Klienten-Journals.

“Gute Fahrt” mit dem Auto durch den “Steuer-Dschungel”!

Ihr
Michael Kowarik

Elektro- und Hybrid-fahrzeuge im Vormarsch

ÖKOLOGISIERUNG DES VERKEHRS

Langsam kommen immer mehr Autohersteller mit Hybridfahrzeugen (Verbrennungsmotor und Elektromotor mit Energiespeicher) bzw. reinen Elektrofahrzeugen auf den Markt. Diese Modelle sind jedoch auf Grund der zusätzlichen technischen Erfordernisse noch teurer als die herkömmlichen Fahrzeuge mit Benzin oder Dieselmotor.

Um den Verkauf von umweltfreundlichen Hybrid- und E-Fahrzeugen zu fördern, gibt es verschiedene staatliche "Zuckerln", nämlich Förderungen und Steuerbegünstigungen.

Fortsetzung Seite 2

Inhalt: Seite

> *E- & Hybridfahrzeuge* 1
> *PKW/LKW, betriebliche Nutzung* 3
> *Abschreibung* 4
> *Luxustangente* 5
> *NOVA (-Betrug)* 5
> *Leasing* 6
> *Privatanteil* 7
> *Operating Leasing* 7
> *Fahrtenbuch* 8
> *Neue Förderung für E-Fahrzeuge* 9
> *Vorsteuerabzug* 9
> *Dienstnehmer & Auto* 10
> *Pendlerpauschale* 11
> *Privatnutzung firmeneigener Abstellplatz* 11
> *Abzugsverbot für Strafen* 11
> *Prüfungsschwerpunkt Kfz* 12

1150 Wien, Schwendergasse 7-13/Stg. 2, Tel.: (01) 892 00 55/0, Fax: DW 42, info@kowarik.at, www.kowarik.at

Elektro- und Hybridfahrzeuge

FF VON SEITE 1

Hauptförderschiene ist das "klima:aktiv mobil Förderprogramm", das den Schwerpunkt Fuhrparkumstellungen auf alternative Fahrzeuge und E-Mobilität setzt. Gefördert werden die Anschaffungskosten von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben, von E-Fahrzeugen, die Schaffung von Ladestationen und die Anschaffung von E-Fahrrädern. Es handelt sich um eine Bundesförderung, Informationen findet man unter
> www.klimaaktivmobil.at,
> www.umweltfoerderung.at und
> www.mobilitaetsmanagement.at.

Das Land NÖ legt noch etwas drauf unter www.ecoplus.at bzw. mit dem Projekt "e-Pendler in NÖ" (http://herry.at/index.php/ependler). In Wien gibt es das Projekt "e-mobility on demand", das die Anschaffung von Elektroautos fördert: www.wienermodellregion.at.
Im Burgenland gibt es eine eigene Landesförderung www.eabgld.at/index.php?id=986.
Auch Finanzminister Schelling hat ein Herz für die alternative Fortbewegung:
Personenkraftwagen, die elektrisch oder elektrohydraulisch betrieben werden, sind von der NOVA befreit. Hybridfahrzeuge zahlen zwar NOVA, sie bekommen aber einen NOVA-Bonus für umweltfreundliche PKWs. Bei der motorbezogenen Versicherungssteuer ist es ähnlich – KFZ, die ausschließlich elektrisch betrieben werden, zahlen keine motorbezogene Versicherungssteuer, Hybridfahrzeuge nach der Leistung des Verbrennungsmotors, der Elektromotor bleibt außer Ansatz.

Im Bereich der Umsatzsteuer gilt für Fahrzeuge bis zu einem Anschaffungspreis von 40.000,- Euro der volle Vorsteuerabzug, über 80.000,- gar keiner und dazwischen der anteilige. Seit 2012 sind aber auch einige E-Fahrzeuge als Fiskal-LKWs gelistet. Auch im Bereich Einkommensteuer können nur die E-Fiskal-LKWs kürzer als acht Jahre abgeschrieben werden. Alle E-PKW, die nicht auf der Fiskal-Liste stehen, unterliegen darüber hinaus der Luxustangente von 40.000,- Euro für die Anschaffungskosten und sind zwingend auf acht Jahre abzuschreiben.

Vor einer Anschaffung eines Hybrid- oder Elektrofahrzeuges muss man für sich also eine Kosten-/Nutzenrechnung im Vergleich zu den herkömmlichen Fahrzeugen erstellen, die sehr vom persönlichen Fahrverhalten abhängt. Den höheren Anschaffungskosten von alternativen Kraftfahrzeugen stehen deutlich niedrigere laufende Kosten gegenüber, die sich aber nur bei höherer Fahrleistung auswirken. In diesem Bereich wird sich aber in den nächsten Jahren sehr viel tun, sodass es sich bei Interesse lohnt, am Thema dran zu bleiben!

Alle wichtigen Adressen auf einen Blick:
www.klimaaktivmobil.at
www.umweltfoerderung.at
www.mobilitaetsmanagement.at
www.ecoplus.at
herry.at
www.wienermodellregion.at

> Elektromobilität in Österreich (Stand 2015)

Wer in mehreren Bundesländern oder sogar in ganz Österreich unterwegs ist (sein muss) sollte beim Umstieg auf die elektrische Zukunft der Mobilität auch die Versorgungsdichte mit E-Tankstellen prüfen. Mittelfristig wird ein flächendeckendes Netz wie heute mit herkömmlichen Tankstellen selbstverständlich sein. Zum Jahreswechsel 15/16 schaut es aber noch so aus:

	E-Tankstellen	Größter Anbieter
Wien (Großraum)	106	Wien Energie
Niederösterreich	480	EVN
Burgenland	68	Energie Burgenland
Oberösterreich	414	Energie AG OÖ
Salzburg	122	Salzburg AG
Steiermark	250	Energie Steiermark
Kärnten	318	KELAG
Tirol	86	TIWAG
Vorarlberg	203	VKW AG

Anders als wir es von den Ölmultis gewohnt sind, die flächendeckend Benzin und Diesel anbieten, werden Stromtankstellen hauptsächlich von den jeweiligen Landesenergieversorgern betrieben. Daneben existieren viele private Anbieter wie Gastronomiebetriebe und Mischformen.
Achtung: Nicht jede Stromtankstelle ist gleichschnell oder stark (von 3,7 KW bis 22 KW) und auch nicht jeder Stecker passt in jede Ladestation!
Die Preise reichen von Tankkarte mit Pauschalbeträgen bis zu gratis!

PKW oder LKW – das ist oft die Frage!

WANN IST EIN PKW EIN LKW – ODER DOCH WIEDER NICHT?!

Immer wieder kommt es zu Irrtümern bzw. Diskussionen, ob ein Kfz als Kleinlastkraftwagen anzusehen ist oder nicht. Besonders bei Nobelgeländefahrzeugen wird auch vom Verkauf her versucht, in einer Grauzone Werbung zu machen.
Was als Klein-LKW und Klein-Bus anzusehen ist, ist dem Gesetzgeber eine detaillierte Verordnung wert. Wir bringen daraus nur Auszüge.
Für Fahrzeuge, die vom Aufbau der Karosserie her auch als PKW oder Kombi gefertigt werden, sind Mindesterfordernisse notwendig, die erfüllt werden müssen, damit sie als Klein-LKW eingestuft werden:
> So muss das Fahrzeug eine Hecktüre aufweisen,
> darf nur mit einer Sitzreihe für Fahrer und Beifahrer ausgestattet sein.
> Hinter der Sitzreihe muss eine Trennwand angebracht werden, die durch Verschweißen oder Vernieten mit der Karosserie und der Bodenplatte verbunden ist.
> Der Laderaum muss seitlich verblecht sein und darf seitlich keine Fenster haben.
> Halterungen für hintere Sitze müssen entfernt und unbenutzbar gemacht worden sein.
> Etc ...

Für Geländefahrzeuge, die keine Fußmulde aufweisen, gilt ergänzend Folgendes:
Die Trennvorrichtung hinter der Sitzreihe muss im unteren Bereich in einer Trennwand bestehen, die sich nach hinten waagrecht etwa 20 cm fortsetzt. Diese Trennwandfortsetzung muss mit der Originalbodenplatte so fest verbunden sein, dass eine Trennung nur unter Beschädigung der Originalbodenplatte möglich wäre.

Die (hier nur beispielhaft) angeführten Merkmale müssen bereits vom Erzeuger oder Importeur durchgeführt werden.

> Überblick Unterschiede PKW/LKW – betriebliche Nutzung

PKW

> Kein Vorsteuerabzug

> Nutzungsdauer 8 Jahre

> Aktivposten bei Leasing

> "Luxustangente" – Angemessenheitsgrenze EUR 40.000,-

LKW (gilt auch für Klein-LKW, Kastenwagen, Pritschenwagen, Kleinautobusse) – siehe aktuelle Liste BMF: www.bmf.gv.at/steuern/fahrzeuge/vorsteuerabzugsberechtigte-fahrzeuge.html (direkter Link auf unserer Homepage)

> Vorsteuerabzug, wenn betriebl. Nutzung mind. 10 % von Anschaffungskosten, Leasingraten, laufende Kosten

> Nutzungsdauer i.d.R. 5 Jahre

> Kein Aktivposten

> Keine "Luxustangente"

> Betriebliche Nutzung PKW + Kombi

Betriebliche Nutzung über 50%:

> Kfz im Betriebsvermögen

> Anschaffungs- und Betriebskosten (Reparaturen, Treibstoff, etc.) absetzbar

> Privatanteil wird ausgeschieden (geeignete Aufzeichnungen oder Schätzung)

Betriebliche Nutzung bis 50%:

Wahlrecht: Kilometergeld oder anteilige Kosten

> Kilometergeld: 0,42 €

> Fahrtenbuch (Tag, Ort, Zeit, Zweck, Anfangs- und Endkilometerstand, Anzahl der betrieblich gefahrenen Kilometer)

> Kilometergeld deckt sämtliche Kosten ab (z.B. Treibstoff, Reparaturen, Parkgebühren, etc. – siehe auch S.8)

Abschreibung

BASIS, ABSCHREIBUNGSDAUER PKW NEU- UND GEBRAUCHTFAHRZEUGE

Die Basis für die steuerliche Abschreibung ist die Aktivierung der **Anschaffungskosten** in der Buchhaltung. Die Gesamtkosten werden über mehrere Jahre verteilt in das Anlagevermögen aufgenommen und als AfA (Absetzung für Abnutzung) abgeschrieben.

Die Gesamtkosten setzen sich aus

> Nettokaufpreis
> Sonderausstattung (z.B. Alufelgen, Klimaanlage)
> Anschaffungsnebenkosten
> NoVA (Normverbrauchsabgabe) und
> Umsatzsteuer (wenn nicht rückerstattet)

zusammen.
Bei der Abschreibung von **wirtschaftlich selbständiger Sonderausstattung** (z.B. transportables Navi) hat man die Wahl zwischen Aktivierung oder Abschreibung als GWG (geringfügiges Wirtschaftsgut). **Privat veranlasste Aufwendungen** (z.B. Schiträger) sind nicht absetzbar.

Bei Erwerb eines Gebrauchtfahrzeuges spricht man von der **Einlage eines Kfz.** Bei der Aktivierung erfolgt die Bewertung in der Regel mit dem „Teilwert" (Eurotax-Liste) zum Zeitpunkt der Einlage.

Beispiel Abschreibungsdauer bei Neuwagen:

Für die AFA von PKW (und den gleich zu behandelnden „Kombinationskraftwagen") ist eine Nutzungsdauer von mindestens acht Jahren zugrunde zu legen. Das ergibt einen Abschreibungssatz von 12,5% pro Jahr.
Eine Abschreibung wegen außergewöhnlicher Abnutzung ist nicht zulässig.

Anschaffungskosten € 32.000,- im April 2013; Verkauf € 15.000,- Mai 2016

Jahr	Anschaffung	Buchwert am Beginn	Abschreibung	Abgang	Buchwert am Ende
2013	32.000,00		4.000,00		28.000,00
2014		28.000,00	4.000,00		24.000,00
2015		24.000,00	4.000,00		20.000,00
2016		20.000,00	2.000,00	18.000,00	0,00

Der Verlust aus der Veräußerung des PKW beträgt in diesem Beispiel € 3.000,-.
(Verkauf € 15.000,- abzüglich Buchwert € 18.000,- ergibt Minus von € 3.000,-)

Beispiel Abschreibungsdauer bei Gebrauchtwagen:

Bei Gebrauchtfahrzeugen muss die Gesamtnutzungsdauer mindestens 8 Jahre betragen, daher muss bei Erwerb eines Gebrauchtfahrzeuges die bisher verstrichene Nutzungsdauer von der Mindestnutzungsdauer abgezogen werden.
Die Differenz ergibt die restliche Mindestnutzungsdauer.

Beispiel:

Ein PKW wird am 4.2.2012 erstmals in Nutzung genommen.
Am 10.6.2015 erwerben wir dieses Fahrzeug.
Es sind verstrichen

- Das volle Nutzungsjahr 2012
- Das volle Nutzungsjahr 2013
- Das volle Nutzungsjahr 2014
- Das halbe Nutzungsjahr 2015

Die Mindestabschreibungsdauer beträgt 8 – 3,5= 4,5 Jahre.

Vorführwagen gelten als Neufahrzeuge. Sind sie älter als sechs Monate kann ein halbes Jahr verbrauchte Nutzungsdauer angesetzt werden.

Luxustangente

„ANGEMESSENHEIT DER ANSCHAFFUNGSKOSTEN"!

Aufwendungen bzw. Ausgaben in Zusammenhang mit der Anschaffung eines PKW (oder Kombis) sind nur insoweit angemessen, als die Anschaffungskosten die Höhe von € 40.000,- nicht übersteigen.

VwGH-Erkenntnisse in dem Zusammenhang:

> Die Angemessenheitsgrenze gilt für jede Unternehmensart

> Auch Gewinne in Millionenhöhe rechtfertigen keine höheren Anschaffungskosten

> Ein teurer PKW erweist sich nicht nur als sicherer, sondern auch als repräsentativer

> Nachträglich eingebautes Radio gehört zu den privaten Kosten der Lebensführung

Sondereinrichtungen, die selbständig bewertbar sind, gehören nicht zu den Anschaffungskosten des PKW und fallen nicht unter die Angemessenheitsgrenze. Dazu gehören Freisprecheinrichtungen oder ein Computerfahrtenbuch. Diese Wirtschaftsgüter sind unabhängig abzuschreiben. Dagegen sind Sonderausstattungen als unselbständiger Teil des PKW in der Angemessenheitsgrenze enthalten (z.B. Klimaanlage, Alufelgen, ABS, Airbag, Allradantrieb, Navi, etc.)

Bei Gebrauchtfahrzeugen sind die historischen Anschaffungskosten anlässlich der Erstzulassung maßgeblich. Lassen sich diese nicht feststellen, dann gilt der seinerzeitige Listenpreis.

Bei Fahrzeugen, die mehr als fünf Jahre nach ihrer Erstzulassung angeschafft werden, sind die tatsächlichen Anschaffungskosten des Gebrauchtfahrzeuges maßgeblich.

Die gleichen Grundsätze gelten für Leasingraten. Übersteigen die Anschaffungskosten des Vermieters die Höchstbeträge, dann ist der auf den übersteigenden Betrag entfallende Teil der Leasingrate nicht absetzbar. (Gilt auch für im Ausland geleaste PKW)

Die Betriebskosten sind unabhängig von den Anschaffungskosten abzugsfähig, mit Ausnahme der wertabhängigen Kosten (z.B. Kaskoversicherung, Zinsen).

NOVA-Betrug

WOHNSITZ ÜBER DER GRENZE – NOVA SPAREN – STRAFE ZAHLEN!

NOVA-Betrug nennt es das Finanzministerium. Auch wenn die Mehrheit der Bevölkerung unter Betrug wahrscheinlich etwas anderes assoziiert, ein Finanzstrafdelikt, das mit hohen Strafen belegt wird, bleibt es allemal. Die Rede ist davon, ein KFZ mit ausländischem Kennzeichen in Österreich zu fahren, das Fahrzeug also in Österreich nicht zugelassen zu haben, und sich damit die NOVA und die Erwerbsteuer so wie die inländische KFZ-Steuer zu ersparen. Verlockend ist das ja allemal, da man die Abgabenbelastung von KFZ als durchaus exzessiv bezeichnen kann, aber das macht eine ungesetzliche Vorgangsweise auch nicht zum Kavaliersdelikt.

Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen, die durch Personen mit Hauptwohnsitz im Inland verwendet werden, dürfen ohne inländische Zulassung nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet verwendet werden.

Mit anderen Worten: Innerhalb dieser Monatsfrist muss die Ummeldung und Zulassung im Inland erfolgen. Abgabenschuldner sind Fahrzeugbesitzer und der, der das Fahrzeug verwendet. Die Ausrede, dass das Fahrzeug einer ausländischen Gesellschaft gehört, sticht in dem Fall also nicht.

Auf eine parlamentarische Anfrage im Vorjahr hat das BMF bekanntgegeben, dass in den letzten zwei Jahren 10.500 solcher Fälle aufgedeckt wurden und zu Nachzahlungen geführt haben. Dabei wurden rund 100 Millionen Euro an Nachzahlungen und Strafen eingehoben. Weitere Schwerpunktaktionen sind geplant.

Kauf oder Leasing

ÜBERBLICK, LEASINGARTEN, AUSLANDSLEASING!

Für PKW und Kombi besteht aus steuerlicher Sicht in der Regel kein Unterschied. Bei Kauf:

> **Gesamtpreis** (Anschaffungskosten) **wird über Nutzungsdauer verteilt** (AfA) – unabhängig von Einmalzahlung oder Ratenkauf!

> **Fremdfinanzierung:** nur Zinsen als Betriebsausgabe

Bei Leasing:

> **Leasingraten werden als Betriebsausgaben abgesetzt,** Ausgleich zu Kauf siehe Beispiel Kasten.

Abschreibung von Leasing PKW und Kombi

Grundsätzlich kann man die Leasingrate als Betriebsausgabe absetzen. Um aber die Leasingvariante gegenüber der Kaufvariante nicht zu bevorzugen, hat sich der Gesetzgeber einen Ausgleichsposten einfallen lassen. Damit wird erreicht, dass die Mindestnutzungsdauer für PKW nicht durch Finanzierungsleasingverträge umgangen wird. Der Leasingnehmer wird so gestellt, als hätte er das Fahrzeug selbst erworben und abgeschrieben.

Beispiel:
Leasing eines PKW, der € 32.000,- kosten würde, um € 650,- pro Monat, Beginn mit April 2013, Restwert € 3.000,-, Laufzeit 4 Jahre.

AfA Berechnung aus Leasingrate: € 32.000,- minus Restwert € 3.000,- ergibt € 29.000,- durch die Monate der Laufzeit (48) = AfA in Leasingrate von € 604,17.

9 x € 604,17 = € 5.437,50, bei Kauf aber Ganzjahres-AfA, da in der ersten Jahreshälfte, von € 4.000,-, daher Zurechnung = Ausgleichsposten von € 1.437,50.

Leasingaufwand daher im Jahr 2013 € 5.850,- (9 x € 650,-) abzüglich des Ausgleichspostens von € 1.437,50 , den wir in Evidenz halten müssen.

2014: 12 x € 604,17 = € 7.250,- minus € 4.000,- = Zurechnung € 3.250,-.

Jahr	Anzahl	Leasingrate	Anfangsbestand	Zugang	Abgang durch Kauf	Stand Ende
2013	9	650,00	0,00	1.437,50		1.437,50
2014	12	650,00	1.437,50	3.250,00		4.687,50
2015	12	650,00	4.687,50	3.250,00		7.937,50
2016	12	650,00	7.937,50	3.250,00		11.187,50
2017	3	650,00	11.187,50	-187,50	11.000,00	0,00

Anschaffung nach 4 Jahren (April 2017) um vereinbarten Preis von € 3.000,-: Kaufpreis € 3.000,- zuzüglich Aktivposten € 11.000,- = Abschreibungsbasis in 2017 € 14.000,- durch restliche AFA-Laufzeit von 4 Jahren = € 3.500,-.

Finanzierungsleasing:

> Anzahlung und/oder Restwert sind optional
> Kaufoption besteht
> Alle Risken trägt der Leasingnehmer

Operating Leasing (siehe auch S. 7):
Operating Leasing ist dadurch gekennzeichnet, dass die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges gegenüber der Finanzierung in den Vordergrund tritt.
Solche Verträge haben folgende Merkmale:

> Ein Restwert ist weder vereinbart noch dem Leasingnehmer bekannt
> Es besteht kein Andienungsrecht des Leasingebers
> Eine allfällige Kaufoption kann nur zum Marktwert ausgeübt werden
> Der Leasinggeber trägt die wirtschaftliche Chance und das wirtschaftliche Risiko der Verwertung

Auslandsleasing:

Beim Auslandsleasing für einen PKW gilt alles genau so wie beim Finanzierungsleasing. Zu beachten ist die Regelung bei der Umsatzsteuer.
Eine langfristige Vermietung bzw. ein langfristiges Leasing von Beförderungsmitteln ist seit dem 1.1.2010 in jenem Land steuerbar, in dem der Leistungsempfänger (Leasingnehmer) sein Unternehmen betreibt. Least somit ein österreichischer Unternehmer einen PKW im Ausland muss er die Umsatzsteuer im Wege des Reverse-Charge-Systems melden und an das österreichische Finanzamt abführen. Ein Vorsteuerabzug entfällt soweit es sich nicht um einen „Fiskal-LKW" handelt.

Privatanteil

IM BEDARFSFALLE HELFEN WIR GERNE!

Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein Unternehmer mit einem Fahrzeug seines Unternehmens auch private Fahrten erledigt. Damit befinden wir uns sogleich mitten in der mit der Finanzbehörde zu führenden Diskussion über den Privatanteil, also jenen Wert, der das Ausmaß der privaten Fahrten in Prozent angibt. Dieser der Privatnutzung entsprechende Prozentsatz ist von den Betriebsausgaben in Zusammenhang mit dem PKW gewinnerhöhend auszuscheiden.

Die Verwaltungspraxis nimmt einen Privatanteil im Ausmaß von 20 - 30% an. Für manche Branchen z.B. Zahnarzt, Augenarzt, bestimmter Einzelhandel muss von Haus aus ein höherer Privatanteil ausgeschieden werden.

Wie kann der Privatanteil gesenkt werden:

> Direkter Nachweis durch ein „ordentliches" Fahrtenbuch

> Indirekt sind weitere private Fahrzeuge eine Argumentationshilfe

Beispiel 1:

Anschaffungskosten € 32.000,- im April 2013, Betriebskosten, Reparaturen, Treibstoff, Haftpflichtversicherung 2013 in Höhe von € 6.550,-, davon 20% Privatanteil.

AFA	4.000,-	
Betriebskosten	6.550,-	
Berechnungsbasis	10.550,-	20% = 2.110,-

Beispiel 2:

Anschaffungskosten € 50.000,- im April 2014, „Luxustangente" € 40.000,- = Differenzbetrag von € 10.000,- = 20% Erhöhung. (10.000,- div. durch 50.000,-).

20% der Abschreibung müssen als Luxustangente ausgeschieden werden, das sind € 1.250,-.

AfA	6.250,-	
Betriebskosten	6.550,-	
abzügl. Luxustangente	-1.250,-	
Berechnungsbasis	11.550,-	
	20%	= 2.310,-

Operating Leasing

DIE ABSCHREIBUNGSDAUER AUSTRICKSEN

Ein funktionierendes Modell der steuerlichen Ersparnis findet sich im Bereich des Kfz-Leasing. Zwar nicht in der Form, wie es die Autoverkäufer ihren Kunden gerne weismachen, dass nämlich bei Leasing "alles abschreibbar" wäre, aber doch so, dass zumindest die bei PKWs gesetzlich vorgesehene Nutzungsdauer von acht Jahren auf die tatsächliche Nutzungs- bzw. Leasingdauer verkürzt werden kann. Dies geschieht durch eine spezielle Form des sog. Operating Leasing.

Bei diesem tritt die Gebrauchsüberlassung gegenüber der Finanzierung in den Hintergrund. Konkret darf in dem Leasingvertrag weder ein Restwert bekannt gegeben werden, zu dem der Leasingnehmer das Fahrzeug nach Ablauf der Mietdauer erwerben kann, noch darf der Leasingnehmer davon ausgehen, das Fahrzeug zu einem niedrigeren als dem Marktwert erwerben zu können. Weiters muss die wirtschaftliche Chance und das wirtschaftliche Risiko der Verwertung beim Leasinggeber bleiben.

Früher musste man sich den steuerlichen Vorteil durch ein gravierend höheres Leasingentgelt erkaufen, heute gibt es von den meisten Importeuren maßgeschneiderte Leasingvarianten, bei denen eine vernünftige monatliche Belastung mit dem gleichzeitigen steuerlichen Vorteil verbunden ist.

Das Fahrtenbuch Kilometergeld & Co

LÄSTIG – ABER IMMER WICHTIGER!

Dieses kann sowohl für steuerfreien Kostenersatz als auch für Werbungskosten Bedeutung haben. Das Kraftfahrzeug muss nicht im Eigentum stehen. In beiden Fällen wird man ein (Teil-)Fahrtenbuch als Nachweis benötigen. Das Km-Geld beträgt derzeit € 0,42 pro Kilometer; für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von € 0,05 je Fahrkilometer; für Motorräder beträgt es € 0,24.

Ab einer Jahreskilometerleistung von 30.000 Km können nur mehr die (anteiligen) tatsächlichen Kfz-Kosten geltend gemacht werden.

Mit dem Kilometergeld sind fast alle anfallenden Ausgaben abgedeckt (auch Zusatzausrüstungen, Mauten, Parkgebühren, Mitgliedsbeiträge, Finanzierungskosten). Zusätzlich können nur Schäden aufgrund höherer Gewalt bzw. Unfall, die sich im Rahmen der beruflichen Verwendung ereignen, geltend gemacht werden. Hiezu zählt auch die Absetzung für außergewöhnliche technische Abnutzung. Es darf auch nicht grobe Fahrlässigkeit, insbesondere Alkoholisierung, vorgelegen haben. Kurios – aber sicher im Sinne der fortschreitenden Ökologisierung – hat der Gesetzgeber auch für die Zurücklegung des Weges per Fahrrad oder zu Fuß Kilometergeld vorgesehen. Hier kann man
> € 0,38
in Ansatz bringen! Die Luxustangente und die 30.000 Km werden wohl nicht zum Tragen kommen!

Wann muss ein Fahrtenbuch geführt werden?
> bei betrieblicher Nutzung eines im Privatvermögen befindlichen Kraftfahrzeuges, wenn statt der anteiligen Kosten das Kilometergeld abgesetzt werden soll. Gleiches gilt für Unselbständige, wenn das Kilometergeld als Werbungskosten abgesetzt werden soll.
> wenn bei Dienstnehmern nur der halbe Sachbezugswert angesetzt werden soll.
> für Fahrzeuge, die ausschließlich (von verschiedenen Personen) für betriebliche Fahrten verwendet werden (keine Privatnutzung)
> Empfehlenswert kann auch die Führung eines Fahrtenbuches (zumindest für ein paar Monate) zur Glaubhaftmachung des (eventuell niedrigen) Privatanteiles sein.
Wie muss ein Fahrtenbuch geführt werden?
Jedenfalls genau, am besten händisch direkt im Auto.
Anzugeben sind jedenfalls:
> Abfahrts- und Ankunftszeit (warum wissen wir nicht)
> Kilometerstand zu Beginn und Ende der Fahrt, daraus ergeben sich die gefahrenen Kilometer.
> genaue Angabe der Fahrtstrecke
> unter Umständen auch Zweck der Fahrt bzw. Lenker
Interessanterweise spricht der Gesetzgeber nicht direkt vom Fahrtenbuch sondern z.B. in der Sachbezugsverordnung vom "Nachweis" – in der Praxis wird es aber wohl ohne Fahrtenbuch nicht gehen.
Liegt das Fahrtenbuch nicht im Auto, sondern wird es z.B. elektronisch geführt, stellt sich natürlich die Frage wie die Kilometerstände „zum PC kommen". Das Fahrtenbuch ist jedenfalls laufend und in einer nicht veränderbaren Form zu führen.
Wird es z.B. im Excel geführt, muss es regelmäßig (wöchentlich) ausgedruckt/unterschrieben/abgestempelt/abgegeben/abgelegt werden!
Die Fahrtstrecke muss genau angegeben und nachvollziehbar sein; die Intentionen gehen dahin, dass z.B. jeder einzelne besuchte Kunde angeführt werden muss. Eventuell können z.B. in diesem Fall Besuchsprotokolle Abhilfe schaffen. "Kundenbesuche 15. – 19. Bezirk, xx km", wird sicher nicht reichen!
Die Finanz kontrolliert die angegebenen Kilometer mittels Routenplaners; der deutsche Bundesfinanzhof akzeptiert diesbezüglich eine Abweichung um 5(!)%. Also genaue Strecke (z.B. nach Klagenfurt über A2 oder S6/36/ 37) angeben, ebenso Abweichungen (Stau, Umleitung, billiger tanken)!

Weitere wichtige Hinweise:
Diese sind nicht erfunden, sondern in der Praxis schon vorgekommen!
Achtung auf (alle möglichen) Querkontrollen:
> Übereinstimmung mit Reisekostenabrechnungen allgemein
> Übereinstimmung mit Arbeitszeitaufzeichnungen
> Uhrzeiten auf Tank- und Mautbelegen
> Uhrzeiten auf Strafmandaten oder Anzeigen/Anonymverfügungen

Fortsetzung Seite 9

> PKW und Vorsteuern

– ein dunkles Kapitel des österreichischen Steuerrechts! Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung bzw. Herstellung, der Miete oder dem Betrieb von PKW, „Kombinationskraftwagen" und Krafträdern.

Ausnahmen gibt es u.a.für:
> E-Fahrzeuge
> Fahrschulen
> Taxis
> vermietete Kfz
> Vorführ-Kfz

Übersicht Vorsteuerabzug PKW, Kombi, Kraftrad

> Anschaffungskosten	**nein**
> Autoradio im Dienstwagen	✓
> Autoradio im Unternehmer-PKW	**nein**
> Sonderausstattung (Klimaanlage, ABS, Airbag, Spoiler,etc)	**nein**
> Garagen (Errichtung und Erhaltung)	✓
> Laufender Aufwand (Treibstoff, Wartung, Pflege, Reparaturen)	**nein**
> Straßenmaut, Parkgebühren, Garagierungskosten	**nein**
> Miete, Leasing	**nein**
> Taxirechnungen	✓

Für LKW und Busse gilt das allgemeine Vorsteuerabzugsverbot nicht.
Die Kriterien für das Vorliegen eines Klein-LKW und Klein-Busses siehe S.3

> Neue Förderungen für E-Mobilität

Das Umweltministerium hat kurzfristig 7,5 Mio. Euro für die Förderaktion „Elektrofahrzeuge und E-Ladeinfrastrukturen" zugesagt.

Betrieblich genutzte E-PKW: Die KPC (Kommunalkredit Public Consulting) fördert die Anschaffung von E-PKW, die ausschließlich mit Strom aus erneuerbarer Energie betrieben werden mit 3.000,- € pro Fahrzeug.

Die Beantragung erfolgt in zwei Schritten. Zunächst erfolgt die **Registrierung** unter https://www.meinefoerderung.at/registration/ bis spätestens 31.12.2016, wodurch die Förderung bis zur Ausschöpfung der 7,5 Mio. gesichert ist (max. bis zu zehn Fahrzeuge/Unternehmen).
Die **Antragstellung** erfolgt dann unter https://www.umweltfoerderung.at/elektro-pkw_betriebe nach Kauf und Zulassung (spätestens 16 Wochen nach Registrierung).

> Fahrtenbuch als App

Für die Smartphone-Generation gibt es jetzt auch schon die entsprechende App. Vom ÖAMTC promoted und als für das Finanzamt geeignet bezeichnet sollte eine Verwendung auch bei einer entsprechenden Betriebsprüfung standhalten.
Weitere Informationen zum neuen Service:
www.oeamtc.at/mobito
Die App kann sowohl für Android oder iPhone im jeweiligen App Store gratis downgeloadet werden (direkter Link auf ÖAMTC-Homepage) oder www.mobito.at laden und sich anmelden.

Das Fahrtenbuch

FF VON SEITE 8

Das Auto bzw. Fahrtenbuch ist eindeutig der Prüfungsschwerpunkt bei GPLA-Prüfungen. Insbesondere bei Auszahlungen steuerfreier Kilometergelder (= Auslagenersatz) bzw. Nichtansetzen oder falscher Berechnung eines Sachbezuges wird die Sache sehr teuer! Diesfalls kann man locker mit einer Nachzahlung in Höhe von 60 - 70% rechnen – und das möglicherweise über mehrere Jahre. Und – je nach Fall – droht unter Umständen auch noch ein Finanzstrafverfahren! Da ist die Regressmöglichkeit an den Dienstnehmer für die Lohnsteuer nur ein schwacher Trost, wenn praktisch überhaupt zielführend.
Kontrollieren Sie auch
> was zu diesem Thema in den Dienstverträgen bzw. Dienstzetteln steht!
> ob alle Aufzeichnungen laufend und richtig geführt werden und dokumentieren Sie dies!
> ob am Abend/Wochenende alle Fahrzeuge, die nicht privat verwendet werden dürfen, auf dem Firmenparkplatz stehen und die zugehörigen Schlüssel/Papiere sich in der Firma befinden. Auch diesbezüglich – Dokumentation!
Für LKWs gibt es keinen Sachbezug. Aber trotzdem kann es – z.B. bei privater Verwendung des LKWs durch einen Dienstnehmer (z.B. Umzug) – zu einem "anderen", steuer- und sozialversicherungspflichtigen, Vorteil aus dem Dienstverhältnis kommen.

Dienstnehmer und Auto

PRIVATNUTZUNG UND SACHBEZUG

Hier ist wohl in erster Linie an den Sachbezug zu denken: Darf der Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes Auto auch für Privatfahrten (dazu zählt in aller Regel auch die Fahrt von der Wohn- zur Arbeitsstätte und zurück) nutzen ist ein Sachbezug zu rechnen. Dieser betrug bis Dezember 2015 1,5% der tatsächlichen Anschaffungskosten (max. € 720,-) monatlich. Werden nachweislich monatlich nicht mehr als 500 Km (Jahresschnitt) privat zurückgelegt, reduziert sich der Sachbezugswert auf die Hälfte (0,75% bzw. max. € 360,-).

Die hier angeführten Beträge galten seit 1.3.2014. Mit dieser Erhöhung wurde der Sachbezug erstmals von der „Luxustangente" abgekoppelt, die bei € 40.000,- (rechnerisch hätte sie auf 48.000,- steigen müssen) festgeschrieben bleibt.

Ab 01.01.2016 werden die Werte nach ökologischen Gesichtspunkten festgesetzt: Besteht für einen Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein arbeitgebereigenes Kfz für nicht berufliche Fahrten zu verwen- den, so ist ein Sachbezug von 2% der Anschaffungskosten, höchstens € 960,- p.M. anzusetzen. Hat das Kfz einen CO^2-Emissionswert von unter 130g pro Kilometer bleibt es bei den bisherigen 1,5 % der Anschaffungskosten (maximal € 720,-).

Achtung! Dieser Grenzwert vermindert sich jedes Jahr. Für reine Elektroautos muss kein Sachbezug verrechnet werden (befristet bis 2020). Die Bestimmungen zum halben Sachbezug bleiben aufrecht, daneben gibt es noch einen Mini-Sachbezug – Details bitte bei uns erfragen.

Benützt ein Arbeitnehmer abwechselnd verschiedene Kfz des Arbeitgebers, so ist ab 2016 für die Berechnung des Sachbezugswertes vom Durchschnitt der Anschaffungskosten aller benutzen Kfz und einem Durchschnitt des Prozentsatzes auszugehen.

Bei **Gebrauchtfahrzeugen** ist für die Sachbezugsbewertung der Listenpreis zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung maßgebend (Wahlrecht: nachgewiesene tatsächliche Anschaffungskosten), bei **Vorführkraftfahrzeugen** sind die um 20% erhöhten tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen. Bei **geleasten** bzw. **gemieteten** Kraftfahrzeugen ist jener Wert Bemessungsgrundlage, der der Berechnung der Leasingrate zu Grunde liegt. Als Nachweis wird wohl grundsätzlich ein Fahrtenbuch dienen.

Darf der Arbeitnehmer das firmeneigene Kfz nicht privat verwenden, so hat der Arbeitgeber auch für die Wirksamkeit des Verbotes zu sorgen. Selbständig bewertbare Sonderausstattungen gehören nicht zu den Anschaffungskosten. Für Kalendermonate, in denen das Kraftfahrzeug nicht zur Verfügung steht (auch nicht für dienstliche Fahrten), ist kein Sachbezugswert zu rechnen.

Eine **Ausnahme** besteht bei der Berechnung des Sachbezugswertes, wenn extrem wenig privat gefahren wird. Benützen Arbeitnehmer verschiedene Fahrzeuge abwechselnd (**Fahrzeugpool**), so ist bei der Berechnung von einem Durchschnittswert auszugehen. Umgekehrt ist der Sachbezugswert nur einmal zu rechnen und nach Maßgabe aufzuteilen, wenn ein Fahrzeug mehreren Arbeitnehmern gemeinsam (**Fahrgemeinschaft**) zur Verfügung steht. Hingegen ist der Sachbezug mehrfach (Addition) anzusetzen, wenn einem Arbeitnehmer **mehrere Fahrzeuge** zur unentgeltlichen Privatnutzung zur Verfügung stehen.

Kostenbeiträge des Arbeitnehmers (nicht aber einzelne "privat" bezahlte Tankrechnungen) mindern den Sachbezug. Bei einem einmaligen Kostenbeitrag besteht ein Wahlrecht (Minderung der Anschaffungskosten oder Verteilung auf acht Jahre).

Bei **Dienstreisen** gelten zur Unterscheidung zwischen Privat- und Dienstfahrt die Vorschriften über Dienstreisen.

Ausnahme: Kein Sachbezugswert ist anzusetzen bei der Beförderung im Werkverkehr. Werkverkehr ist auch bei Spezialfahrzeugen (z.B. Pannenfahrzeuge), die auf Grund ihrer Ausstattung eine andere private Nutzung praktisch ausschließen, anzunehmen.

Geschäftsführer:
Für Geschäftsführer gelten die allgemeinen Regeln; sie können selbständig oder unselbständig tätig sein. Bei selbständiger Tätigkeit muss der Privatanteil aus den tatsächlichen Ausgaben abgeleitet werden, der Ansatz des **Sachbezugswertes** ist neuerdings **nicht mehr zulässig.**

Bei **freien Dienstnehmern** darf nach einem neuen Erkenntnis ein **Kilometergeld nicht mehr steuerfrei** ausbezahlt werden!

Sachbezug:

Darunter versteht man geldwerte Vorteile, die Arbeitnehmern neben ihrem Lohn/Gehalt gewährt werden, z.B. die Nutzung eines Firmen-Kfz für private Zwecke, Gratisparkplatz in parkraumbewirtschafteten Zonen, Zinsersparnisse bei Darlehen oder Vorschüssen, „zu hohe" Mitarbeiterrabatte, freie oder verbilligte Station/Verpflegung, etc.

Pendlerpauschale

NICHT SO EINFACH – ABER PART OF THE GAME

Seit 1.1. 2014 gilt, sobald ein öffentliches Verkehrsmittel zumindest für den halben Arbeitsweg zur Verfügung steht, Folgendes:
Fahrzeit ist weniger/gleich 60 Minuten in eine Richtung (inklusive Geh- u. Wartezeiten): immer kleines Pendlerpauschale.
Fahrzeit ist mehr als 120 Minuten (bestimmt w.o.): immer großes Pendlerpauschale.
Bei einer Fahrzeit zwischen 61 und 120 Minuten ist zu bestimmen, wie hoch die "entfernungsabhängige Höchstdauer" ist; diese berechnet sich mit 60 Minuten + eine Minute pro Entfernungskilometer. Liegt man mit der kürzesten Öffizeit unter dieser "entfernungsabhängigen Höchstdauer", steht nur das kleine Pendlerpauschale zu, sonst das große (und ab 120 Minuten sowieso das große!).

Damit man diesen Irrsinn berechnen kann, gibt es im Internet auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at) einen "Pendlerrechner". Dem Ergebnis des Pendlerrechners kommt Beweiskraft zu, es ist auszudrucken und zum Lohnkonto zu geben. Ein Steuerpflichtiger, der der Meinung ist, dass die Berechnung laut Pendlerrechner nicht richtig ist, muss den Gegenbeweis antreten.

Auf Knopfdruck können sich Arbeitnehmer also das jeweils für sie geltende Pendlerpauschale ausrechnen und der Ausdruck ist für den Anspruch auf Pendlerpauschale und Pendlereuro rechtsverbindlich. Er ist dem Dienstgeber zu überreichen (falls man das Pendlerpauschale in der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt haben möchte – Ausdruck muss dem Lohnkonto beigefügt werden!) oder Basis für die Absetzbarkeit bei der Arbeitnehmerveranlagung.

Zusätzlich zum Pendlerpauschale steht auch der Pendler-Euro zu (1,- €/Km).

Seit 2013 steht auch Teilzeitbeschäftigten, die mindestens ein Mal pro Woche zur Arbeitsstätte fahren, ein aliquotes Pendlerpauschale zu.

Erfreulich ist, dass grundsätzlich Eigenverantwortung des Arbeitnehmers besteht und dieser bei unrichtigen Angaben im Rahmen einer Pflichtveranlagung unmittelbar als Steuerschuldner in Anspruch genommen wird. Lediglich – wie eigentlich bisher – bei offensichtlich unrichtigen Angaben besteht u.U. auch eine Haftung des Arbeitgebers.

> Abzugsverbot für Strafen

Eigentlich schon immer waren Strafen nur in Ausnahmefällen – bei Geringfügigkeit des Fehlverhaltens im Rahmen der normalen Betriebsführung – als Betriebsausgaben absetzbar. Seit 2. August 2011 sind sämtliche Strafen und Geldbußen, die von Gericht, Verwaltungsbehörden oder Organen der Europäischen Union verhängt werden, steuerlich generell nicht absetzbar.

Übernimmt der Arbeitgeber oder die Gesellschaft eine gegen einen Arbeitnehmer oder den Geschäftsführer verhängte Strafe, stellt dies einen steuerpflichtigen Vorteil aus dem Beschäftigungsverhältnis dar: Die Zahlung ist zwar als Lohnzahlung bzw. Honorar abzugsfähig (und löst auch alle Lohnnebenkosten aus), aber natürlich beim Empfänger zu versteuern.

Nicht betroffen von diesem Abzugsverbot sind Konventionalstrafen (Vertragsstrafen): Sie sind keine Strafen im rechtlichen Sinne, sondern pauschalierter Schadensersatz.

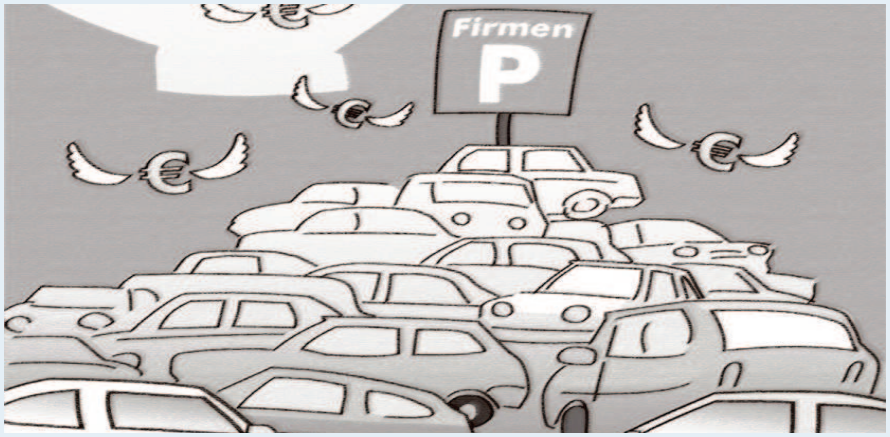

> Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Abstell- oder Garagenplatzes

Dieser beträgt EUR 14,53 pro Monat und ist zu rechnen, wenn das für Fahrten Wohnung – Arbeitstätte (und zurück) genutzte Kraftfahrzeug während der Arbeitszeit in Bereichen, die der Parkraumbewirtschaftung unterliegen, auf einen Abstell- oder Garagenplatz des Arbeitgebers geparkt werden kann.
Es genügt also die Berechtigung, auf die tatsächliche Nutzung kommt es nicht an, auch nicht darauf, ob das Fahrzeug tagsüber auch für berufliche Fahrten verwendet wird. Eine Ausnahme gibt es lediglich für Körperbehinderte.
Kostenersätze mindern zwar den Sachbezug, führen aber bei Übersteigen nicht zu Werbungskosten. Gelegentliches Parken außerhalb der Arbeitszeit ist unbeachtlich. Hingegen ist die Bereitstellung eines Garagenplatzes in der Nähe der Wohnung individuell zu bewerten.

Prüfungsschwerpunkt KfZ

LIEBER VORHER VORSORGE TREFFEN!

Schwerpunkt und Lieblingsthema aller GPLA-Prüfungen der letzten Zeit war eindeutig des Österreichers liebstes Spielzeug (oder unverzichtbares Betriebsmittel) – das Auto.
Die Prüforgane gehen schlicht und einfach davon aus, dass jedes im Betrieb vorhandene Kraftfahrzeug (mit wenigen Ausnahmen wie echte LKWs, Werkstatt- oder Pannenfahrzeuge) von irgendjemanden auch privat verwendet wird. Der hierfür anzusetzende Sachbezug (Vorteil aus dem Dienstverhältnis) erhöht die Bemessungsgrundlage für Krankenkassenbeiträge, Lohnsteuer und Lohnabgaben. Und da kommt man schnell auf eine üppige Summe, zumal die Prüfung ja meist mehrere Jahre umfasst und vielleicht auch mehrere Dienstnehmer (Autos) betrifft. Mehrheitsbeteiligte Geschäftsführer haben wie der Unternehmer selbst bei der Einkommensteuer einen Privatanteil anzusetzen, zumindest die übrigen Lohnabgaben (DB, DZ, Kommunalsteuer) fallen aber trotzdem an.

In einem speziellen Fall vor einiger Zeit ist sogar der angestellten Ehegattin ein Sachbezug (Vorteil aus dem Dienstverhältnis) zugerechnet worden, obwohl für den Ehegatten ein Privatanteil (vom selben Auto) berechnet worden ist!
Wie soll man nun reagieren? Nun, entweder man akzeptiert die Regelungen und rechnet von Beginn an freiwillig die Sachbezüge in richtiger Höhe hinzu (dies ist immer noch wesentlich billiger als müsste der Dienstnehmer ein Auto privat finanzieren), oder man sorgt für die peinlich genaue Führung von Fahrtenbüchern und überwacht und kontrolliert sie auch. Firmeninterne Regelungen oder solche in Dienstverträgen, dass Firmenfahrzeuge nicht für private Fahrten verwendet werden dürfen, werden nur in den seltensten Fällen alleine helfen, auch wenn die Überwachung sichergestellt wird. In einem anderen Fall hat der Prüfer am späteren Abend beim Firmenparkplatz vorbeigeschaut und die dort abgestellten Fahrzeuge kontrolliert – leider war jenes des Geschäftsführers nicht da.
Ohne jetzt ins Detail gehen zu wollen – die Fahrtenbücher müssen natürlich formell und materiell ordnungsgemäß geführt werden – sei noch auf ein paar Tücken bzw. Fallen hingewiesen:
> Die Prüforgane rechnen die angegebenen Fahrtstrecken nach! Daher bitte für eine möglichst genaue, umfangreiche Wegbeschreibung sorgen und auch allfällige Umwege (Baustelle, Stau, billiger tanken, etc.) angeben. Dumm gelaufen und schwer bzw. nicht erklärbar ist – wie letztens bei einer Prüfung aufgefallen – eine zu geringe Kilometerangabe (z.B. Wien-Linz-Wien 280 km).
> Aber auch Kilometerstände auf Servicerechnungen, Orts- und Zeitangaben von Mautstellen, Parkgebühren, Strafen, etc. müssen mit den Angaben im Fahrtenbuch übereinstimmen.
Jedenfalls sollten Sie uns, sofern wir für Sie die Lohnverrechnung erledigen, über Änderungen im Fuhrpark umgehend informieren. Nur so können wir für eine korrekte Lohnabrechnung sorgen und Sie mit entsprechenden Tipps versorgen.

Sie können alle Artikel dieser Ausgabe auch einzeln auf unserer Homepage www.kowarik.at. downloaden!

Impressum:
Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion: Mag. Dr. Michael Kowarik, Wirtschaftstreuhand-KG, Steuerberatungsgesellschaft, 1150 Wien, Schwendergasse 7-13/Stiege 2, Tel.: (1) 892 00 55/0, Fax: 0043/1/892 00 55/42, Email: info@kowarik.at – Redaktion: Mag. Dr. Michael Kowarik, Mag. Manfred Wildgatsch, H.E.Münch – Illustration: Michael Benyuska. Für den Versand sind die Adressen computergespeichert. DVR: 0055395. Trotz sorgfältiger Recherche müssen Irrtümer vorbehalten bleiben. Durch die verkürzte Wiedergabe werden Beratungsgespräche nicht ersetzt.